

Satzung des diAk e.V.

(Deutsch-israelischer Arbeitskreis für Frieden im Nahen Osten)

vom 15. Oktober 1977 in der Fassung vom 25. Mai 1991, zuletzt geändert am 30. April 2016.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen diAk e.V. (Deutsch-Israelischer Arbeitskreis für Frieden im Nahen Osten). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der Förderung internationaler Verbundenheit, der Toleranz und der Verständigung der Völker insbesondere im Nahen Osten. In eigener Verantwortung und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen führt er Programme vor allem im Bereich der politischen Bildung durch, die dem Gedanken an einen dauerhaften und gerechten Frieden im Nahen Osten verpflichtet sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf der Begründung.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt bei Beitragsrückstand von 2 Jahren, durch Kündigung, Ausschluß oder Tod. Die Kündigung muß schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Kalenderjahr gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Ein Mitglied kann nur aus gewichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß und gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die nächstliegende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.

Männer und Frauen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Der Vorstand trägt für die laufenden Geschäfte des Vereins die Verantwortung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands fest.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Natürliche Personen können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten auf der Mitgliederversammlung vertreten. Er hat seine Vertretungsbefugnis vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit die endgültige Tagesordnung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers;
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
3. Bestellung des Rechnungsprüfers;
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
5. Entscheidung über den Widerspruch bei Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme und bei Ausschluß eines Mitglieds;
6. Satzungsänderungen;
7. Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste e.V., Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts geführt.

Berlin, 30. April 2016

Leitsätze der Arbeit des diAk

basierend auf der Fassung vom 15. Oktober 1977, geändert am 17. Oktober 1981,
angenommen auf der Jahrestagung am 30. April 2016 in Berlin

Der **diAk** ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit auf Entwicklungen in der Nahostregion, insbesondere in Israel und Palästina, fokussiert ist und der sich intensiv mit dem spezifischen deutsch-israelischen Verhältnis auseinandersetzt. Er bietet seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Foren für differenzierte und sachliche Analysen sowie für Diskussionen über historische und aktuelle Gegebenheiten und Tendenzen.

Der **diAk** will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, in Deutschland die Komplexität der politischen und gesellschaftlichen Realität in Israel und Palästina wie auch des israelisch-palästinensischen Konflikts zu verdeutlichen sowie Brücken zwischen demokratischen Kräften in Israel, Palästina und Deutschland herzustellen, zu bewahren und zu stärken.

Ausgehend von der Überzeugung, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden in der Region unabdingbar ist und existenziell auch im europäischen Interesse liegt, lassen sich die Mitglieder des **diAk** von dem Gedanken leiten, daß an die Stelle polemischer Auseinandersetzung gesicherte Kenntnisse über Entstehung, Verlauf und Ergebnisse der politischen und gesellschaftlichen Konflikte im Nahen Osten treten müssen.

Die Tätigkeit des **diAk** basiert auf folgenden Grundüberzeugungen:

- Die nationalsozialistische Verfolgung und Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden begründen eine spezifische deutsche Verantwortung für den Staat Israel. Entschieden tritt der **diAk** gegen jede Erscheinungsform des Antisemitismus und der Negation staatlicher israelischer Existenz auf.
- Die Anerkennung der Existenz Israels wie auch der nationalen Rechte des palästinensischen Volkes sind unabdingbare Voraussetzungen für die Schaffung von Frieden im Nahen Osten. Deutsche historische Verantwortung impliziert Verpflichtungen sowohl gegenüber Israel als auch gegenüber Palästina. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des **diAk** steht daher das Dreiecksverhältnis Israel – Palästina – Deutschland.
- Eine Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts kann nicht auf militärischem Wege, sondern einzig durch einvernehmliche politische Verhandlungen im Rahmen der von der Weltgemeinschaft unterstützten Prämissen erzielt werden. Für den **diAk** bleibt die Zwei-Staaten-Regelung, die vor allem die Schaffung eines souveränen palästinensischen Staates, die Sicherung der Existenz des Staates Israel und einvernehmliche Kompromißregelungen der Grenzfragen beinhaltet, nach wie vor der Rahmen, um die individuellen und kollektiven Rechte beider Seiten zu gewährleisten.
- Der **diAk** setzt sich dafür ein, daß die Grundlagen demokratischer Völker- und Staatenbeziehungen bzw. die humanitären Grundsätze der Vereinten Nationen von den regionalen und internationalen Akteuren im Nahostkonflikt strikt eingehalten werden.
- Der **diAk** weiß sich verbunden mit allen Gruppen und Personen, die für einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten, insbesondere im israelisch-palästinensischen Konflikt, eintreten, und unterstützt politische und zivilgesellschaftliche Aktivitäten, die auf diese Ziele gerichtet sind.